

**SATZUNG**  
des  
Geschenke der Hoffnung e.V.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Geschenke der Hoffnung e.V.“, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

**§ 2 Zwecke des Vereins**

Zwecke des Vereins sind

- die Verbreitung des Wortes Gottes und die Förderung des christlichen Glaubens auf der Basis der Lausanner Verpflichtung
- die Unterstützung gemäß §53 AO von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein verfolgt diese Zwecke in Verbindung mit der Arbeit von Samaritan's Purse USA und der Billy Graham Evangelistic Association USA. Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirchen und Gemeinden.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Hilfeleistung für Bedürftige, besonders Kinder, im In- und Ausland
- Herausgabe und Verbreitung evangelistischer Materialien sowie von Materialien für Bildung und Erziehung
- Organisation und Durchführung evangelistischer Veranstaltungen, einschließlich der Schulung von Mitarbeitern und Helfern
- Nutzung aller Medien zur Verbreitung des Evangeliums
- Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen christlichen Organisationen, die gleichartige Zwecke verfolgen
- Sammlung und Verteilung von Geld- und Sachmitteln

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mehrzahl der Mitglieder sollen deutsche Staatsbürger sein. Jeweils ein Mitglied muss von Samaritan's Purse USA bzw. Billy Graham Evangelistic Association USA vorgeschlagen sein.

Angestellte des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Mitglieder sollen in Übereinstimmung mit der Glaubensaussage der Lausanner Verpflichtung stehen.

Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Mitglieder zahlen keine Beiträge. Es wird eine aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins erwartet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Austrittserklärung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem jederzeit auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Von den Mitgliedern wird Teilnahme erwartet.

Die Mitgliederversammlung beschließt die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
3. Genehmigung des jährlichen Budgets
4. Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls Bestellung des Abschlussprüfers
5. Bildung von Ausschüssen
6. Satzungsänderungen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere

elektronische Textkommunikation - einberufen. Sie finden an dem Ort statt, den der Vorstand bestimmt. Der Vorstand soll die Termine für die ordentlichen Versammlungen langfristig ankündigen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen – einschließlich der Änderung des Vereinszweckes – bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann die Vertretung nur eines anderen Mitglieds wahrnehmen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne Versammlung und nur für Beschlüsse zu der mit der Einladung angekündigten Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die sonstigen Vereinsunterlagen sind in deutscher Sprache zu führen und am Sitz des Vereins sachgerecht aufzubewahren.

Beschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorstandes auch zwischen den Mitgliederversammlungen schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist ein besonderes Aufsichtsorgan, das zusätzlich zur Mitgliederversammlung die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der satzungsgemäßen und gesamtstrategischen Ausrichtung überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet. Insbesondere nimmt er den Haushaltsplan entgegen und empfiehlt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung. Gleichzeitig überwacht er die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich teil. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen.

Über das Aufsichtsratstreffen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorständen, die hauptamtlich sein können. Es können Einzelvertretungsberechtigungen erteilt werden.

Der Vorstand verteilt untereinander die Aufgaben und Ämter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger religiöser Zwecke und /oder die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Auswahl des Empfängers trifft die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt worden ist.